

Personalvermittlung auf Erfolgsbasis



Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) gelten für die BKW Energie AG und deren Tochtergesellschaften, welche diese AEB verwenden.
- 1.2 Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen zur Personalvermittlung auf dem online Agentur-Portal der BKW (BKW Agenturzugriff).
- 1.3 In diesen AEB werden die Parteien als BKW und als Personaldienstleister bezeichnet.

Art. 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Indem der Personaldienstleister per Internet (ein Kandidatendossier absendet, erklärt sich der Personaldienstleister mit den vorliegenden AEB einverstanden.
- 2.2 **Mit Eingang des Kandidatendossiers bei der BKW kommt der Vertrag über die Personalvermittlung zustande.**
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind hiermit ausdrücklich wegbedungen und werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Art. 3 Leistungen des Personaldienstleisters

- 3.1 Der Personaldienstleister nimmt im Auftrag der BKW die Selektion und Rekrutierung von geeignetem Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen vor.
- 3.2 Der Personaldienstleister hat die Kandidaten vor Einreichung des Dossiers mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft. Er nimmt dazu eine schriftliche Analyse vor und sichert jeweils zu, dass die Kandidaten ernsthaft an einer Anstellung bei der BKW interessiert sind.
- 3.3 Der Personaldienstleister reicht der BKW ein vollständiges Kandidatendossier ein, das folgende Angaben enthält:
 - a. Beschreibung des Kandidaten,
 - b. Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs,
 - c. Arbeitszeugnisse,
 - d. Diplome,
 - e. weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen.
- 3.4 Der Personaldienstleister legt unaufgefordert eine Kopie der Schweizer Personalvermittlungslizenz vor.

Art. 4 BKW Agenturzugriff

- 4.1 Der Personaldienstleister reicht das Kandidatendossier über den BKW Agenturzugriff ein. Es können Kandidatendossiers nur für Stellen eingereicht werden, die im BKW Agenturzugriff ausgeschrieben sind.
- 4.2 Der Zugang zum BKW Agenturzugriff kann jeweils bei dem für die betreffende Stelle zuständigen HR Recruiting Partner angefordert werden. BKW kann eine Anfrage ohne Begründung ablehnen.
- 4.3 Der direkte Kontakt mit Führungskräften der BKW darf nur in Absprache mit dem zuständigen HR Recruiting Partner stattfinden.

Art. 5 Honorar / Konditionen

- 5.1 Die BKW Energie AG verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars von 12% auf Erfolgsbasis, sofern vor Ablauf von 6 Monaten seit Zustellung des Dossiers ein Arbeitsvertrag zwischen der BKW und dem vom Personaldienstleister vermittelten Kandidaten abgeschlossen worden ist.
- 5.2 Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der Kandidat für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch des Personaldienstleisters nicht.
- 5.3 Berechnungsbasis ist das Bruttojahresgehalt, das die BKW mit dem Kandidaten im Arbeitsvertrag vereinbart hat, ohne erfolgsabhängige Komponenten und ohne Spesen.
- 5.4 Die Rechnungsstellung des Personaldienstleisters erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Arbeitsvertrages.
- 5.5 Sämtliche Rechnungsbeträge verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.6 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 6 Erfolgsgarantie/Rückvergütung

- 6.1 Bei Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit durch eine der Parteien des Arbeitsvertrages, verpflichtet sich der

Personaldienstleister zur Rückerstattung von 75 % des Honorars an die BKW innerhalb von 30 Tagen.

- 6.2 Davon ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden der BKW seine Stelle nicht antreten kann.
- 6.3 Die Rückerstattung hat innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Art. 7 Sorgfaltspflicht

Der Personaldienstleister verpflichtet sich bei der Erfüllung dieses Vertrages – unter Beachtung allfälliger von BKW erteilter Instruktionen sowie gesetzlicher Vorgaben – grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten, wenn diese Vereinbarung im Einzelnen keinen höheren Massstab vorschreibt. Ferner verpflichtet sich der Personaldienstleister nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zu betrauen.

Art. 8 Beizug Dritter

Der Personaldienstleister hat die Leistung persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der BKW befugt. Er bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwort-lich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

Art. 9 Nachhaltigkeit

Der Personaldienstleister ist verpflichtet, die im Anhang «Nachhaltigkeitsstandards der BKW Energie AG für Lieferanten» aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen den AEB und dem Anhang gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 10 Datenschutz

- 10.1 Der Personaldienstleister darf die im Rahmen der Durchführung des Auftrages erhobenen Personendaten von Kandidaten nur zum Zweck der Selektion und Rekrutierung verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung der BKW sowie der betroffenen Kandidaten keine persönlichen Informationen weiter. Die BKW ist berechtigt, zusätzliche Einschränkungen vorzuschreiben, z.B. dass Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden.
- 10.2 Der Personaldienstleister ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulatio-

nen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Personendaten werden nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.

- 10.3 Der Personaldienstleister verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die sich aus diesem Artikel 9 ergebenden Pflichten von seinen Mitarbeitenden sowie weiteren im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogenen Dritten eingehalten werden.

Art. 11 Geheimhaltung

- 11.1 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BKW dürfen vertrauliche In-formationen und Unterlagen der BKW (wie z.B. Kundenkreis, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsvorgänge etc.), die mit diesem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der BKW oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbart oder für andere Zwecke als die Erbringung der Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag benutzt werden.
- 11.2 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an.

Art. 12 Haftung

- 12.1 Der Personaldienstleister haftet der BKW Energie für jeden Schaden, den er ihr verursacht.
- 12.2 Soweit die BKW wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personaldienstleisters haftbar gemacht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird, hat der Personaldienstleister die BKW von dieser Forderung sowie von allen Kosten wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen. Die Passivlegitimation sowie die Prozessführungsbefugnis bleiben bei BKW. Eine von BKW getroffene Erledigung ist für den Personaldienstleister in jedem Fall bindend. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch im Fall von Urheberrechtsverletzungen, die vom Personaldienstleister im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages verursacht werden.

Art. 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Es findet schweizerisches materielles Recht Anwendung.
- 13.2 **Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Gerichtsstand:**
- a. für Klagen der BKW: Bern oder der Sitz des Lieferanten;
 - b. für Klagen des Lieferanten: Bern.

Anhang

Nachhaltigkeitsstandards der BKW Energie AG für Lieferanten

Einleitung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Nachhaltigkeitsstandards gelten für alle vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, Erzeugnisse und Dienstleistungen. Bei Tätigkeiten in Verbindung mit Anlagen gelten die Bestimmungen für sämtliche Phasen der betroffenen Anlage, von der Planung und der Realisierung über den Betrieb bis zum Rück- oder Umbau.

1 Soziale und wirtschaftliche Grundsätze

- 1.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich einzuhalten und sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.
- 1.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere diejenigen Gesetze bezüglich Wettbewerb, Korruption, Schwarzarbeit und Umwelt.
- 1.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken wie zum Beispiel Preis- oder Konditionenabsprachen, Marktaufteilungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern ab.
- 1.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten.
- 1.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Aktivitäten den nach jeweiligem Landesrecht geltenden Steuervorschriften auszuüben und die zur Zahlung fälligen Steuern (in der Schweiz: z.B. kantonale und kommunale Steuern, direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer) fristgerecht zu entrichten.
- 1.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die nach jeweiligem Landesrecht geltenden und zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (in der Schweiz: z.B. AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile fristgerecht zu entrichten.
- 1.7 Ist der LIEFERANT eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.

- 1.8 Der AUFTRAGGEBER schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des LIEFERANTEN nicht anerkennen, kann der AUFTRAGGEBER allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.
 - 1.9 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter zu beachten.
 - 1.10 Der LIEFERANT verpflichtet sich, regelmässig Informationen in sachdienlicher Weise über seine Geschäftstätigkeit und -ergebnisse, über soziale und umweltrelevante Fragen sowie über absehbare Risiken offen zu legen.
 - 1.11 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 1 zu verpflichten.
- #### 2 Grundsätze zu Mitarbeitenden
- 2.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale zu fördern.
 - 2.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in Übereinkunft mit den ILO Konventionen 138 & 182 keine Arbeitenden gegen ihren Willen zu beschäftigen und keine Arbeitenden einzustellen, die nicht ein entsprechendes Mindestalter vorweisen können.
 - 2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Versammlungsfreiheit seiner Mitarbeitenden anzuerkennen und mindestens die anwendbaren Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO-Pakte I & II).
 - 2.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und regelmässige Trainings sicherzustellen.
 - 2.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, dass seine Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn sowie die für die Region geltenden Sozialleistungen und weitere Unterstützungsbeiträge erhalten erhalten und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.
 - 2.6 Der LIEFERANT mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz verpflichtet sich, die in der Schweiz gelten-

den Arbeitsschutzbestimmungen (die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen) einzuhalten. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

- 2.7 Entsendet der LIEFERANT Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistungen auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 2.8 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 2 zu verpflichten.